

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften

vom 30. Juli 2001

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 20/2001, S. 16 ff.)

vom 11. Juli 2012

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 S. 80 f.)

vom 06. Juni 2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 29 ff.)

vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2020 vom 17. März 2020, S. 75 ff.)

vom 4. Juli 2025

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2025, S. 8 f.)

vom 1. Juli 2026

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 6/2026, S. 90 f.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine **nichtamtliche Lesefassung**. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhalt

§ 1 Zweck und Art der Promotion	2
§ 2 Betreuer, Prüfer, Gutachter	2
§ 3 Dekanat und Promotionsausschuss	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand	4
§ 6 Annahme oder Ablehnung als Doktorand oder Widerruf der Annahme	4
§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren	5
§ 8 Prüfungskommission; Gutachter	6
§ 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation	7
§ 10 Note der Dissertation	8
§ 11 Disputation und Gesamtergebnis	8
§ 12 Drucklegung der Dissertation	9
§ 13 Vollzug der Promotion	10

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades	10
§ 15 Konflikte im Laufe des Promotionsverfahrens	10
§ 16 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion	10
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Anlage 1: Anmeldung zur Promotion	12
Anlage 2: Abweichende Voraussetzungen der Assoziierung im Fach Informatik	13
Anlage 3: Abweichende Voraussetzungen der Assoziierung im Fach Mathematik	13

§ 1 Zweck und Art der Promotion

- (1) ¹Die Universität Mannheim verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) auf Grund einer Dissertation und einer Disputation. ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) ¹Die Dissertation muss ein Thema aus einem Fach betreffen, das an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ordnungsgemäß vertreten ist. ²Sie muss einen wesentlichen, selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Faches leisten.
- (3) ¹In der Disputation muss der Doktorand seine Ergebnisse der Dissertation präsentieren und nachweisen, dass er in der Lage ist, diese in das Fachgebiet einzuordnen.

§ 2 Betreuer, Prüfer, Gutachter

- (1) ¹Als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim bestellt werden. ²Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten sowie Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können mit deren Einverständnis zu Betreuern bestellt werden. ³Mindestens ein Betreuer muss hauptamtliches Mitglied der Universität Mannheim sein. ⁴Die Betreuer beraten den Doktoranden während des Promotionsstudiums, nehmen dessen Bericht über den Fortschritt bei der Anfertigung der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit ihm; die Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen des Doktoranden ist dabei zu jeder Zeit zu wahren.
- (2) ¹Als Prüfer und Gutachter können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim bestellt werden. ²Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können mit ihrem Einverständnis als Prüfer und Gutachter derjenigen Doktoranden bestellt werden, zu deren Betreuern sie bestellt wurden. ³Darüber hinaus können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten mit deren Einverständnis zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden.

- (3) 1Professoren, Juniorprofessoren und Habilitierte an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen und an vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Institutionen können als Betreuer, Prüfer und Gutachter auf Antrag zugelassen werden. 2Promovierte können bei Vorliegen besonderer Gründe ebenfalls auf Antrag zugelassen werden. 3Besondere Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn habilitationsäquivalente Leistungen erbracht worden sind und Habilitationen oder Professuren in der als gleichwertig anerkannten Institution unüblich sind.
- (4) 1Hochschullehrer von Hochschulen für angewandte Wissenschaften können gemäß der Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Assoziierungssatzung) der Universität Mannheim in Promotionsverfahren befristet den Professoren der Universität gleichgestellt werden. 2In Übereinstimmung mit § 1 Satz 2 Assoziierungssatzung ergeben sich abweichende Vorgaben für die Assoziierung aus den fachspezifischen Anlagen 2 und 3 zu dieser Promotionsordnung. 3Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3 Dekanat und Promotionsausschuss

- (1) 1Soweit das Dekanat in Angelegenheiten dieser Ordnung zu beschließen hat, können Beschlüsse nur einstimmig wirksam gefasst werden. 2Kann keine Einstimmigkeit im Dekanat erzielt werden, legt dieses die Angelegenheit dem Promotionsausschuss zum Beschluss vor.
- (2) 1Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und allen hauptberuflich der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik angehörenden Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1. 2Er trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit nach dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist. 3Der Promotionsausschuss soll zu Änderungen der Promotionsordnung Stellung nehmen; die Stellungnahme soll den Beschlussunterlagen des Fakultätsrats beigelegt werden. 4Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt der Studiendekan oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (3) 1Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (4) 1Der Vorsitzende kann Sitzungen per E-Mail einberufen.
- (5) 1Anträge zur Tagesordnung und zugehörige Unterlagen sowie Anträge zur Einberufung des Promotionsausschusses können per E-Mail beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) 1Der Promotionsausschuss kann im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) über sämtliche Belange entscheiden. 2Widerspricht mindestens ein Mitglied dem Verfahren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Unterlagen, so ist eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
- (7) 1In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Promotionsausschuss ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen; Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) 1Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in dem von ihm gewählten oder einem verwandten Fach der Promotion

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde. 2Eine Zulassung von Bewerbern mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ ist in begründeten Fällen möglich; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. 3Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

- (2) 1An ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studienabschlüsse im Dissertationsfach oder in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes anerkannt. 2Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) 1Für besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg im Dissertationsfach oder in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweist, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. 2Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé mit einem Umfang von in der Regel 15 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. 3Mit dem Exposé soll der Bewerber seine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die eine hochwertige schriftliche Dissertation erwarten lässt. 4Innerhalb von drei Semestern nach der gegebenenfalls vorbehaltlichen Annahme als Doktorand muss der Kandidat zudem den erfolgreichen Abschluss von 2 Vorlesungen zu je 8 ECTS und 1 Seminar auf Masterniveau nachweisen.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) 1Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik zu richten.
- (2) 1Mit dem Antrag sind unter Verwendung des in Anlage 1 dieser Promotionsordnung abgebildeten Formblattes „Anmeldung zur Promotion“ folgende Informationen mitzuteilen und Unterlagen einzureichen:
- a) das in Aussicht genommene Thema
 - b) Namen der Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren sollen,
 - c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4,
 - d) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,

- e) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere erfolgloser Promotionsgesuche,
- f) die zwischen Doktorand und den Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren sollen, geschlossene Promotionsvereinbarung.

§ 6 Annahme oder Ablehnung als Doktorand oder Widerruf der Annahme

- (1) 1Der Promotionsausschuss entscheidet über das Annahmegesuch des Bewerbers. 2Die Annahme als Doktorand wird abgelehnt, wenn der Antrag nicht der vorgeschriebenen Form entspricht oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. 3Sie kann aus Gründen abgelehnt oder widerrufen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen würden. 4Im Falle eines vorliegenden erfolglosen Promotionsgesuchs im selben Promotionsfach ist eine Annahme als Doktorand grundsätzlich nicht möglich. 5Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. 6Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche inhaltliche Überarbeitung der ursprünglichen Arbeit stattgefunden hat. 7In Fällen des § 4 Absatz 3 entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé über die Eignung und über die vom Antragsteller zur Eignungsfeststellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau.
- (2) 1Bei Annahme erhält der Bewerber den Status als Doktorand; im Falle des § 4 Absatz 3 erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt des fristgerechten Nachweises der zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau, soweit diese nicht bereits mit dem Antrag nachgewiesen wurden. 2Die Betreuer sind zeitnah nach erfolgter Annahme vom Dekan zu bestellen.
- (3) 1Die Annahme als Doktorand kann nach frühestens zwei Jahren durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Doktorand innerhalb von einem Monat nach einer schriftlichen Aufforderung keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den hinreichenden Fortschritt der Dissertation beibringt; die Frist zur Beibringung des vorgenannten Nachweises kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Promotionsausschuss verlängert werden. 2In Fällen des § 4 Absatz 3 wird die Annahme als Doktorand widerrufen, wenn die vom Doktoranden zu erbringenden Leistungen nicht fristgerecht erbracht werden.
- (4) 1Die Höchstdauer der Promotion beträgt zehn Semester. 2Sie kann auf begründeten Antrag des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. 3Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine besondere Belastung durch Lehre oder Projektarbeit die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigt hat. 4Nach Ablauf der Höchstdauer erlischt die Annahme als Doktorand.

§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) 1Der Bewerber hat dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen. 2Antragsberechtigt sind alle in der Doktorandenliste geführten Personen.

(2) 1Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
- b) Nachweise über die im Formular für die „Anmeldung zur Promotion“ (Anlage 1) festgehaltenen, im Rahmen der Promotion zu erbringenden Leistungen.
- c) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut: „Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften:

i. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

ii. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.

iii. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Abschluss:

iv. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

v. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

- d) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.

- e) in Fällen des § 4 Absatz 3 der Nachweis über die vom Doktoranden zur Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau.

(3) 1Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist.

(4) 1Das Dekanat entscheidet über die Zulassung des Promotionsgesuches. 2Die Zulassung wird abgelehnt, wenn das Gesuch die Form gemäß Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. 3Sie kann aus Gründen abgelehnt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 8 Prüfungskommission; Gutachter

- (1) 1Das Dekanat bestellt die Prüfungskommission einschließlich ihres Vorsitzenden. 2Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüfern im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3; mindestens drei Prüfer müssen dem in § 2 Absatz 2 aufgeführten Personenkreis angehören.
- (2) 1Das Dekanat bestellt mindestens zwei Gutachter im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3; mindestens ein Gutachter muss dem in § 2 Absatz 2 aufgeführten Personenkreis angehören. 2Grundsätzlich sollen die Betreuer zu Gutachtern bestellt werden. 3Die Gutachter können zugleich Mitglied der Prüfungskommission sein, jedoch nicht zu deren Vorsitzendem bestellt werden.

§ 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) 1Die Gutachter sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. 2Die Gutachten müssen enthalten:
 - a) eine kritische Würdigung des Inhalts;
 - b) eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
 - c) im Fall der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:
 - ausgezeichnet = 0
 - sehr gut = 1
 - gut = 2
 - genügend = 3Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf oder abgewertet werden.
 - d) Wird die Ablehnung empfohlen, lautet der Notenvorschlag: nicht genügend = 4.
- (2) 1Weichen die Notenvorschläge der beiden Gutachter um mehr als einen ganzen Notengrad voneinander ab, bestellt das Dekanat einen dritten Gutachter und unterrichtet die anderen Gutachter hiervon. 2Satz 1 gilt entsprechend, wenn beide Gutachter übereinstimmend die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen; in diesen Fällen muss mindestens ein externer Gutachter bestellt werden.
- (3) 1Liegen alle erforderlichen Gutachten vor und wird darin einheitlich die Annahme der Dissertation befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Dissertation Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. 2Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen. 3Stellungnahmen sind beim Dekan einzureichen.
- (4) 1Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Absatz 3 schriftlich oder elektronisch widerspricht. 2Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, hierbei kann er weitere Gutachten in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 einholen; der Promotionsausschuss lehnt die Annahme ab, wenn das arithmetische Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle bei einem Wert von 3,6 oder schlechter liegt. 3Schlagen alle Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, gilt die Dissertation als abgelehnt.

- (5) 1Beschließt der Promotionsausschuss, die Annahme der Dissertation von Korrekturen der Dissertation abhängig zu machen, so ist die Dissertation mit den Korrekturen binnen einer vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist neu einzureichen; § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Note der Dissertation

- (1) 1Die Note der Dissertation wird von der Prüfungskommission aufgrund der eingeholten Gutachten und der Beschlüsse des Promotionsausschusses festgesetzt.
- (2) 1Liegen zwei Gutachten vor, wird aus den darin enthaltenen Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. 2Werden mehr als zwei Gutachten eingeholt, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten; Absatz 3 bleibt unberührt. 3In allen Fällen der Sätze 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) 1Die Note „ausgezeichnet“ wird nur festgesetzt, wenn alle drei Gutachter übereinstimmend diese Note vorschlagen.
- (4) 1In Fällen des § 9 Absatzes 4 Satz 2 Halbsatz 2 oder Satz 3 setzt die Prüfungskommission die Note „nicht genügend“ fest. 2Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall nicht bestanden; eine Disputation findet nicht mehr statt. 3Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. 4Der Status als Doktorand ist damit beendet. 5Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 11 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) 1Im Rahmen der Disputation hält der Doktorand einen Fachvortrag mit einem anschließenden Fachgespräch.
- (2) 1Im Fachvortrag präsentiert der Doktorand die Ergebnisse seiner Dissertation. 2Der Fachvortrag ist grundsätzlich öffentlich und soll etwa 30 Minuten dauern. 3Auf Antrag des Doktoranden an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann dieser zum Fachvortrag ausschließlich die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission zulassen und die Öffentlichkeit im Übrigen ausschließen.
- (3) 1Im Anschluss an den Fachvortrag wird das Fachgespräch über das Dissertationsthema und angrenzende Gebiete geführt. 2Die Dauer des Fachgesprächs soll etwa 30 Minuten betragen. 3Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind teilnahme- und frageberechtigt.
- (4) 1Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 3Ist die Disputation angenommen, setzt die Prüfungskommission die Note der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c fest. 4Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission. 5 Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. 6Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, setzt sie die Note „nicht genügend“ für die Disputation fest.

- (5) 1Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) 1Eine nicht angenommene Disputation kann frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. 2Bei erneuter ungenügender Leistung oder nicht fristgemäßer Wiederholung ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. 3Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. 4Der Status als Doktorand ist damit beendet. 5Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.
- (7) 1Im Anschluss an die Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis des Promotionsverfahrens und die Gesamtnote fest. 2Das Promotionsverfahren ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note „genügend“ benotet wurden. 3Die Gesamtnote des bestandenen Promotionsverfahrens lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ vorschlagen und die Disputation mit einer Note besser als 1,2 bewertet wurde. 4In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote des bestandenen Promotionsverfahrens aus einer Rohnote, die als arithmetisches Mittel aus der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Dissertation und der einfach gewichteten Note der Disputation gebildet wird; dabei ist für die Dissertation der Durchschnitt der Noten aller eingeholten Gutachten zugrunde zu legen. 5Die Gesamtnote wird durch Abrundung der Rohnote auf eine Dezimalstelle gebildet. 6Sie lautet dann:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut (magna cum laude).
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut (cum laude).
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: genügend (rite).
- 7Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. 8Enthaltungen sind nicht erlaubt.
- (8) 1Die Bewertung der Disputation und die Gesamtnote werden dem Bewerber von der Prüfungskommission im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.
- (9) 1Über die Disputation und das Gesamtergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

- (1) 1Die Drucklegung der Dissertation hat in einer vom Dekanat genehmigten Fassung zu erfolgen. 2Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
- (2) 1Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). 2Diese Zahl der Pflichtstücke reduziert sich auf fünf, wenn
- a. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird oder
 - b. die Dissertation als Ganzes in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder
 - c. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird.

3Den Druck einer gekürzten Fassung kann das Dekanat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.

- (3) 1Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion abzuliefern. 2Versäumt der Doktorand diese Frist, erlöschen alle bisher durch den Promotionsvorgang erworbenen Rechte. 3Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (4) 1Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Universität Mannheim“. 2Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Gutachter sowie der Tag des Fachvortrages anzugeben; hat ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist auf dessen Verlangen von der Nennung des Betroffenen abzusehen. 3Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, soll kenntlich gemacht werden, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) 1Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. 2Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. 2Sie enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote nach § 11 Absatz 7 und trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) 1Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) 1Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist gemäß landesrechtlicher Bestimmungen der Promotionsausschuss.

§ 15 Konflikte im Laufe des Promotionsverfahrens

1Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. 2Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion

- (1) 1Die Promotion kann erneuert werden, wenn dies auf Grund der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Promovierten mit der Universität angebracht erscheint.

- (2) 1Die Universität verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.). 2Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. 3Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. 4Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. 5Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und des Senates der Universität verliehen. 6Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. 7Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. 8Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 16a Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

- (1) 1Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) durchgeführt werden. 2Hierfür ist mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages zu treffen. 3Der Promotionsausschuss der Fakultät muss dieser Vereinbarung zustimmen. 4Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsvorhabens enthalten. 5Sie hat bestehende Promotionsordnungen bestmöglich zu berücksichtigen. 6Für jeden Doktoranden ist mit der ausländischen Hochschule zudem eine diese Vereinbarung konkretisierende, individuelle Vereinbarung zu treffen.
- (2) Für die Promotion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Rahmenvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) 1Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) 1Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2001, S. 16 ff.), zuletzt geändert am 16. Juni 2016 (BekR Nr. 16/2016 Teil 1, S. 29 ff.) außer Kraft.
- (3) 1Für Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in die Doktorandenliste aufgenommen sind oder einen Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 in der für sie bisher geltenden Fassung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 in der für sie bisher geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der Promotionsausschuss setzt sich nach den Regelungen dieser neuen Promotionsordnung zusammen. Insoweit treten die Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Promotionsordnung an die Stelle von § 2 Satz 1 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung.
 2. Der Kreis der Personen, die in den Prüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 1 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung bestellt werden dürfen, richtet sich nach den Vorgaben zur Bestellung von Prüfern in die Prüfungskommission dieser neuen Promotionsordnung; insoweit finden die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 2 und 3 dieser Promotionsordnung an Stelle der Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung Anwendung.
 3. Die Regelung des § 15 dieser neuen Promotionsordnung findet ergänzende Anwendung.
- (4) ¹Auf schriftlichen Antrag wird das Promotionsverfahren von Doktoranden im Sinne von Absatz 3 nach dieser neuen Promotionsordnung weitergeführt. ²Der Antrag ist an den Dekan der Fakultät zu richten. ³Ist die Stattgabe erfolgt, findet die Übergangsregelung des Absatzes 3 keine weitere Anwendung auf diese Doktoranden.

Anlage 1: Anmeldung zur Promotion

Angaben zur Promotion

Es gilt die Promotionsordnung der oben genannten Fakultät in ihrer derzeit gültigen Fassung und ggf. die Studienordnung des promotionsbegleitenden Studienprogrammes.

Promovierende/r: _____

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe): _____

Arbeitstitel des Promotionsvorhabens: _____

Lehrstuhl: _____

Erstbetreuer/in: _____

Gegebenenfalls Zweitbetreuer/in: _____

Anlage 2: Abweichende Voraussetzungen der Assoziierung im Fach Informatik

1. Abweichend von § 2 Satz 3 Assoziierungssatzung gilt der Nachweis qualitativ hochwertiger Forschungsaktivitäten im Fach Informatik als erbracht, wenn in den letzten 5 Jahren mindestens vier Publikationspunkte nach folgendem Schema erreicht wurden:

- „Full Paper“-Veröffentlichung in einer A*-Konferenz oder in einem A*-Journal: 2 Publikationspunkte
- „Full Paper“-Veröffentlichung in einer A-Konferenz oder in einem A-Journal: 1 Publikationspunkt

Die Einteilung in A*-Konferenzen und A-Konferenzen erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen CORE Conference Ranking. Die Einteilung in A*-Journale erfolgt gemäß dem jeweils aktuellen CORE Journal Ranking. Als A-Journale werden alle QI-Journale in einem informatischen Bereich des jeweils aktuellen SJR Journal Rankings eingeteilt.

2. Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Assoziierungssatzung sind neben den dort aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise vorzulegen: Nachweis über das Vorhandensein einer adäquaten Finanzierung des Promovierenden über die Dauer von mindestens 3 Jahren für jedes geplante Promotionsvorhaben.

Anlage 3: Abweichende Voraussetzungen der Assoziierung im Fach Mathematik

Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Assoziierungssatzung sind neben den dort aufgeführten Unterlagen folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Nachweis über das Vorhandensein eines wissenschaftlichen Ansprechpartners unter den Professoren des mathematischen Instituts,
- b) Nachweis über das Vorhandensein einer adäquaten Finanzierung des Promovierenden über die Dauer von mindestens 3 Jahren für jedes geplante Promotionsvorhaben.